

ihres Aufenthaltes an Orten, welche Versicherungszwang haben, auf höchstens fünf Jahre aller Rechte und Pflichten gegen den Verband zu entbinden wurde gleichfalls abgelehnt.

Ebenso erging es dem Antrage des Kreises Leipzig auf Einführung einer Lehrlingsabteilung innerhalb des Verbandes.

Dagegen fand der Antrag Oesterreich-Ungarns, „Versicherungspflichtige“ betreffend, Unterstützung, wurde sogar dahin erweitert, daß Mitglieder aller Länder (also nicht nur Deutschlands), in denen die Landesgesetze die Versicherungspflicht vorschreiben, der Krankenkasse des Verbandes mit beschränkten Rechten und Pflichten angehören dürfen.

Die Fachblattangelegenheit wurde dahin geregelt, daß nunmehr einmalige Anzeige im Börsenblatt genüge und es dem Vorstand überlassen bleibe, andere Fachblätter zu benutzen, sobald solche sich zur Gratisaufnahme der Verbandsmitteilungen bereit erklären. Der Antrag Oesterreich-Ungarns auf Schaffung eigener Verbands-Mitteilungen fand vorerst nicht die nötige Unterstützung.

Die Anträge des Kreises Leipzig:

wieder alljährliche Hauptversammlungen und alljährliche Neuwahl der Vertrauensmänner einzuführen wurde als aussichtslos zurückgezogen.

Der Herr Geschäftsführer behält seinen deutschen Titel, dagegen wird sein Gehalt nach warmer Befürwortung des Vertrauensmannes des Kreises Schwaben um 300 *M.* erhöht.

Die Eintrittsgelder verbleiben der Krankenkasse, so lange diese noch selbst geldbedürftig ist. Der Antrag des Vorstandes, die Eintrittsgelder der Witwen- und Waisenkasse zu überweisen

wurde abgelehnt.

Der Antrag Bayerns:

Das entsprechende Sterbegeld zu zahlen, sobald der letzte Vierteljahresbeitrag der Wartezeit bezahlt ist, also nicht den Tag des Eintritts, sondern die erfolgten Beitragszahlungen als maßgebend zu betrachten fand einstimmig Annahme; der fernere Antrag desselben Kreises (Fall Teichmann) konnte zurückgezogen werden, nachdem der Vorstand erklärt hatte, daß er die Auszahlung des strittigen Betrags bereits beschlossen habe.

Eintrittsgelder werden nunmehr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nicht erhoben. Der betreffende Antrag des Kreises Leipzig (bis 25. Lebensjahr) wurde, dahin abgeändert, angenommen.

Bei Besprechung der Beratung über die Statuten der Witwen- und Waisenkasse müssen wir zunächst dankend des Kollegen Kupfer (Berlin) erwähnen, der sich bemüht hatte, die beiden vorliegenden Entwürfe (des Vorstandes und des Kreises Schwaben) einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, und die Differenzpunkte jeweils in der Versammlung klar und deutlich darlegte. Er hat dadurch der Versammlung einen wesentlichen Dienst geleistet, und wenn wir wider alles Erwarten Sonntag abends gegen 6 Uhr sagen konnten „Gott Lob, Schluß!“ so ist dies in erster Linie das Verdienst des Kollegen Kupfer.

Festbeschlossene Sache ist, daß die Witwen- und Waisenkasse des Verbandes nunmehr endgiltig am 1. Januar 1895 in Thätigkeit tritt. Diese Nachricht dürfte in allen Kreisen der Beteiligten mit Freude aufgenommen werden. Ueber die Witwen- und Waisenkasse wird ja noch manches Wort gesprochen und geschrieben werden, ehe die Leistungen beginnen. — Hier liegt ja wohl der Schwerpunkt der Thätigkeit des neuen Vorstandes — es wird deshalb genügen, an dieser Stelle nur ganz wesentliche Punkte zu berühren.

Die Witwen- und Waisenkasse hat ein Vermögen von ca. 240 000 *M.* Zur Auszahlung sind bestimmt:

- a) die Zinsen des Kapitals,
- b) 85% der Mitgliederbeiträge,
- c) eingehende Straf gelder.

Von diesen unter a—c aufgeführten Geldern bleiben von vornherein 20% in Reserve für die im Laufe des Jahres neu hinzutretenden Witwen und Waisen.

Nach den neu angestellten sachmännischen Berechnungen reichen die vorhandenen Gelder zu ca. 40 *M.* pro Einheit, und es werden demnach mit Beginn der Zahlungen

jede Witwe	pro Jahr ca. 200 <i>M.</i> (5 Einheiten)
= Waise	= „ = 60 = (1½ = )
= Doppelwaise	= „ = 100 = (2½ = )

erhalten.

Die Pensionen erlöschen bei Witwen mit dem Tage des Todes oder bei Wiederverheiratung mit dem Tage der Eheschließung, bei Waisen mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder, bei früherer Verheiratung, mit dem Tage der Eheschließung.

Beibehalten ist die humane Bestimmung, daß Witwen den Jahresbeitrag ihres verstorbenen Mannes (5 *M.*), sofern derselbe der Witwen- und Waisenkasse noch nicht volle 10 Jahre, dagegen mindestens 5 Jahre angehört hatte, weiter bezahlen können, bis dieser Zeitraum erreicht ist, und daß sie nach Ablauf dieser Frist in den Genuß der Pension treten.

Dafür, daß den Witwen die Pension nicht gepfändet werden darf, daß die Waisen, namentlich Doppelwaisen, auch wirklich in den Genuß der Pension treten, ist durch statutarische Bestimmung nach bestem Ermessen vorgesorgt worden.

Wesentlich falsche Angaben, betreffend die Witwen- und Waisenkasse, werden mit Entziehung der Pension bestraft.

Mitgliedern, welche mit Einsendung der Anzeigen und Zeugnisse im Rückstand verblieben sind, wird eine straffreie Frist zur Beibringung derselben bis zum 31. Oktober 1894 eingeräumt.

Herzlicher Dank sei auch an dieser Stelle allen denen gezollt, die uns bisher durch Rat und That unterstützten, so daß wir in der Lage waren so schöne Resultate zu erzielen; in erster Linie gebührt Dank den Herren Prinzipalen, die durch ihre reichen Geschenke so wesentlich dazu beigetragen haben, die Lebensfähigkeit dieser Kasse zu sichern. Hoffen und wünschen wir, daß die nun fest begründete Witwen- und Waisenkasse wie bisher so auch allezeit Gönner und Freunde finden und blühen und gedeihen möge zur Ehre und Freude des Deutschen Buchhandels.

Der letzte wichtige Punkt der Tagesordnung betraf die Alters- und Invaliden-Zuschußkasse.

Hier wurde der Antrag Brandenburg zum Beschluß erhoben:

„Die Sammelperiode für dieselbe um 4 Jahre zu verlängern und diese Kasse erst am 1. Oktober 1898 in Thätigkeit treten zu lassen.“

Das Vermögen dieser Kasse beträgt gegenwärtig ca. 40 000 *M.*

So war nun die Tagesordnung glücklich erledigt. Der Vorsitzende dankte allen, namentlich den Herren Vertrauensmännern für ihr treues Ausharren und ihre treue Mitarbeit an dem beendeten Werke. Herr Böhm-Köln dankte dem abtretenden Vorstande für sein uneigennütziges Wirken, hieß den neugewählten Vorstand willkommen, und versicherte ihn im Namen der sämtlichen Vertrauensmänner eines einträchtigen Zusammenwirkens zum Wohle des Verbandes.

Ihm dankte Herr Hempel herzlich im Namen des neugewählten Vorstandes.

Zum Schluß nahm Herr Reck sen. Gelegenheit, mit kräftigen Worten die Vertrauensmänner zu feiern.

Hierauf wurde die 24. ordentliche Hauptversammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

L. S.